Almanach

Homburger

Almanach.

für das Jahr 1861.

Homburg v. d. H.,
im Verlag der Hofbuchhandlung von F. Fraunholz.
1861.

564

Homburger

Almanach.

für das Jahr 1861.

Stadtarchiv
Bad Homburg v. d. H.
(564)
Hbg 353
ZS 143 P
1861

Homburg v. d. H.,
im Verlag der Hofbuchhandlung von F. Frauenholz.
1861.

Stadtarchiv
Bad Homburg v. d. H.

Homburger Almanach.

Vorrede.

Die nachfolgenden Blätter sind in wenigen Musestunden gefertigt und für alle Stände bestimmt. Man bittet daher, sie nur nach diesen Beziehungen zu beurtheilen.

Sie enthalten:

1. Genealogie des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Homburg,
2. ein Verzeichniß der landesherrlichen Diener,
3. verschiedene Aufsätze historischen und juristischen Inhalts, namentlich:
   a. alte Verbindung Homburg's mit Frankfurt,
   b. alte Homburger Strafen,
   c. die ehelichen Güter-Verhältnisse im Amt Homburg,

d. das Schloß zu Homburg ist Privat-Eigenthum des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Homburg,
e. die Judenschaft zu Homburg im J. 1747,
f. das Armen- und Waisenhaus zu Homburg,
g. die Schützische Stiftung daselbst,
h. zur Geschichte der Oberamtsstadt Meisenheim,
i. zur vergleichenden Statistik des Ober-Amts Meisenheim.

Je nach der Aufnahme dieses Almanachs durch das Publikum sollen die juristischen und historischen Aufsätze fortgesetzt werden.

Genealogie

des

Hochfürstlichen Hauses Hessen-Homburg.

Ferdinand Heinrich Friederich, souveräner Landgraf von Hessen ꝛc. ꝛc. geboren den 26. April 1783, succ. seinem Bruder, dem Landgrafen Gustav, am 8. September 1848.

Schwester:

Auguste Friederike, Wittwe des Erbgroßherzogs von Mecklenburg-Schwerin, geboren den 28. November 1776.

Kinder:

des am 17. Februar 1781 geborenen und am 8. September 1848 verstorbenen Landgrafen Gustav.

1. Karoline Amalie Elisabeth, geboren den 19. März 1819, Wittwe des weil. regierenden Fürsten Heinrich XX. zu Reuß-Greiz.

2. Elisabeth Louise Friederike, geboren den 30. September 1823.

Verzeichniß

der landesherrlichen ꝛc. Diener in dem Landgrafthum Hessen.

Vorbericht.

Das Landgrafthum Hessen enthält 4,33 □ Meilen, wovon auf das Amt Homburg 1,13, auf das Oberamt Meisenheim 3,20 kommen.

Die Gesammtmorgenzahl beträgt 85,468, da der Flächengehalt im Amt Homburg = 32,770 im Oberamt Meisenheim = 52,698 Morgen ist. Hiervon sind 35,754 Morgen 63 Ruthen Wald, nämlich im Amt Homburg 16,487, im Oberamt Meisenheim 19,267 Morgen 63 Ruthen.

Von den Waldungen gehören:

	im Amt Homb.	im Oberamt Meis.
dem Landesherrn	6,154 M.	1969 M. 120 R.
den Gemeinden	10,325 „	12878 „ 47 „
den Pfarreien und Kirchen	—	33 „ 152 „
den Privaten	8 „	4385 „ 64 „
	16,487 M.	19,267 M. 63 R.

Die Einwohnerzahl beträgt:

a. im Amte Homburg 9529
b. im Oberamt Meisenheim 12,954
22,483

Hierzu kommen an Angehörigen fremder Staaten, die sich aufhalten:

a. im Amt Homburg 2587
b. im Oberamt Meisenheim 675
3262

Von den Einwohnern, einschließlich dieser Fremden sind:

	im Amt H.	im O.-Amt M.	Zus.
1. Lutheraner	6891	2	6893
2. Deutsch-Reform.	592	—	592
3. Französisch „	941	1	942
4. Unirte	532	11,286	11,818
5. Röm.-Katholisch	2545	1830	4375
6. Deutsch- „	—	26	26
7. Menoniten	8	5	13
8. Juden	607	479	1086

Diese Einwohner bewohnen

a. im Amt Homburg 1334 Häuser, versichert zu 3,012,460 Pr. Thlr.,

b. im Oberamt Meisenheim 2153 Häuser, versichert zu 1,782,169 Pr. Thlr.

Das Landgrafthum Hessen-Homburg wurde am 7. Juli 1817 als souveräner Staat in den deutschen Bund aufgenommen. Es besteht:

a. aus dem Amt Homburg, das 1504 hessisch geworden und 1622 von Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt seinem Bruder Friedrich I., dem Stifter des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Homburg als Deputat überlassen worden war, und zu dem seit 1801 das früher kurmainzische Dorf Kirdorf gehört.

b. aus dem Oberamt Meisenheim, zusammengesetzt aus Besitzungen des Kurfürsten v. d. Pfalz, des Markgrafen von Baden, der Wild- und Rheingrafen, des Freiherrn von Hunoldstein u. s. w. bis zur Errichtung des deutschen Bundes Bestandtheil des französischen Kaiserreichs und 1817 dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Homburg überwiesen.

Seit dem Bestehen des Landgrafthums Hessen-Homburg wurde dasselbe regiert von den durchlauchtigsten Landgrafen:

1. Friedrich I., Sohn des Landgrafen Georg I.

von Hessen-Darmstadt, geb. 5. März 1585, gest. 1638.

2. Friedrich II., geb. 30. Mai 1633, gest. 24. Januar 1708.
3. Friedrich Jacob, geb. 10. Mai 1663, gest. 1748.
4. Friedrich Carl Ludwig Wilhelm, geb. 15. April 1724, gest. 7. Febr. 1751.
5. Friedrich Ludwig Wilhelm Chistian, geb. 30. Januar 1748, gest. 20. Januar 1820.
6. Friedrich Joseph, gest. 2. April 1829.
7. Ludwig Wilhelm Friedrich, gest. 21. Jan. 1839.
8. Philipp August Friedrich, gest. 15. Dez. 1846.
9. Gustav Adolph Friedrich, gest. 8. Sep. 1848.
10. Ferdinand Heinrich Friedrich, geb. 26. April 1783.

(Die nachstehende Zusammenstellung präjudicirt der Würde und dem Rang der darin genannten nicht im Entferntesten.)

A. Hof-Etat.

Hofmarschallamt.

Hofmarschall: v. Titzenhofer.
Secretär: Wiesenbach, Hofintendant.

* * *

Hofstallmeister: C. v. Buseck.
Wildmeister: v. Brandenstein.
Hofprediger: Dr. Lieberknecht.
Leibarzt: Dr. F. Müller, Geheimrath, Obermedicinalrath, Leibarzt, Brunnen- und Badearzt.
Hofthierarzt: Dr. Binsack.
Hofbibliothekar: v. Silber, Major.
Cabinetssecretär: Müller sen.
Hofmaler: Voigt.
Concertmeister: Geyer.
Leibjäger: Geßner.
Hoffourir: Bär.
Kammerdiener: Bechtold, Rusch.
Bereiter: Nagel, Höhn.
Küchenmeister: Lotz.
Mundschenk: Kullmann.
Mundköche: Schmeer, Thevenin.
Hofgärtner: Merle.

Hofportier: Roth.
Schloßpförtner: Stroh.

B. Militär-Etat.

Majors: v. Silber, v. Raunfels.
Hauptleute: F. v. Buseck, Gremp v. Freudenstein.
Oberlieutenants: Wernigh, Rühl.
Lieutenants: v. Silber, Müller, Schleußner, v. Raunfels.
Auditeur: Zurbuch, Regierungsrath.
Militärarzt: Dr. Schilling, Oberarzt.
Musikmeister: Zins.

C. Civil-Etat.

Geheimerath.

Zum Ressort des Geheimeraths gehören die landgräfl. Haus- und Familiensachen, die Verhältnisse

mit fremden Staaten, Gesetzgebung, die oberste Leitung der inneren staatsrechtlichen Angelegenheiten, Bestimmung des Finanzetats, Aufsicht über die Landescollegien, Erledigung der Beschwerden und Recurse gegen Verfügungen der Collegien (gegen solche der Justizbehörden nur wegen verweigerter und verzögerter Justiz), Entscheidung über Competenzconflikte, Anstellung und Entlassung der Diener, Gnadensachen, (s. Landgräfl. Erlaß vom 22. Mai 1817), Bestätigung oder Milderung von, auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe sprechenden Urtheilen (s. landgräfl. Erlaß vom 18. Feb. 1818.)

* * *

Dirigirender Geheimerath: Dr. Bansa, Geheimerath.

Secretariat: Wiesenbach, Regierungsrath, G. Stumpf, Reg.-Accessist.

Canzlist: W. Lommel, Canzleisecretär.

* * *

Bundestagsgesandte:

v. Holzhausen, Geheime Rath.

I. Justizbehörden.

Erste Deputation der Landes-Regierung.

Im Jahr 1818 wurden alle Landes-Collegien als: Regierung, Hofgericht, Consistorium, Kammer, Forst-Colleg und Medicinal-Colleg in eine Behörde unter dem Namen Landesregierung vereinigt. Zum Plenum derselben gehören: Aufstellung neuer Verwaltungsgrundsätze, das ganze Colleg betreffende Angelegenheiten, welche in die verschiedenen Theile der Staatsverwaltung einschlagen, Entlassung eines Dieners ohne gerichtliches Urtheil, vorzüglich wichtige Gegenstände (s. Verordnung vom 18. Feb. 1818). Zum Geschäftskreise der ersten Deputation gehören die bürgerliche, peinliche und freiwillige Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz.

* * *

Vorsitzender: Will, Regierungsrath.
Räthe: Wiesenbach, Regierungsrath.
Zurbach, Regierungsrath.
Oberstaatsanwalt: Fenner, Regierungsrath.
Secretariat: E. Schaffner, Reg.-Assessor.
Regierungsaccessisten: G. Stumpff, Pfarrius H. Stumpff.
Registratur: Fraunholz, Registrator.
Welsch, Registratoradjunkt.

Canzlisten: Müller, Rübsamen.
Copist: Elbelt.
Canzleidiener: Tremmel.
Regierungsadvocaten: Binge, Cäsar, J. Anthes und Busch zu Homburg; C. Anthes und C. Rischmann, Advocatanwälte zu Meisenheim.

---

a. Justizamt Homburg.

Dirigent: Zurbuch, Regierungsrath.
Richter: Mayer, Justizamtmann, Stäubesandt, Stumpff, Fuchs, Assess., L. Hohl, Secr.
Actuare: Bertalot, Baum.
Actuariatsgehülfe: Hochstätter.
Copist: Schick, Busch.
Gerichtsdiener: Hardt, Petri.
Amthauswart: Ubrich.

b. Justizoberamt Meisenheim.

Oberamtmann: Linn, Justizrath.
Staatsbehörde: Wernigk, Staatsanwalt.
Oberamtssecretariat: F. Neussel, Albert, Oberamtssecretäre.
Copist: F. Feickert, Kanzleicopist.
Gerichtsvollzieher: Köhl, Rahne.

Notarien: F. Albert, W. Neussel.
Gefangenwärter: Ammann.

II. Verwaltungsbehörden.

Zweite Deputation der Landes-Regierung.

Der Wirkungskreis der zweiten Deputation umfaßt die eigentliche Landesadministration, mithin die staatsrechtlichen Verhältnisse — die Polizei in ihrem ganzen Umfange, einschließlich der bisher dem Collegio Medico übertragenen Gegenstände der Gesundheitspolizei und der Aufsicht über die Armenpflege und die milden Stiftungen — die eigentliche Staatswirthschaft, folglich die Leitung der Landescultur, des Handels und Verkehrs, des Straßenbaus, des Postwesens — die Zunftsachen, die Annahme von Unterthanen, Bürgern und Meistern, die Heirathsbewilligungen, die Dispensationen, die Gewerbsconcessionen die Entlassung aus dem Unterthanenverhältnisse — die Aufsicht über die Verfassung und Verwaltung des Gemeindewesens und des Gemeindeeigenthums, einschließlich der Gemeindewaldungen, die Kirchen- und Schulsachen und alle Angelegenheiten der Volksbildung und des öffentlichen Unter-

richts — ferner, unter Benehmung mit der Militärbehörde die auf das Linienmilitär sich beziehenden Gegenstände, insofern es nicht bloße Dienstsachen sind — endlich die Leitung des Marsch-, Einquartirungs- und Truppenverpflegungswesens.

* * *

Director: Zurbuch, Geh. Regierungsrath.
Räthe: Wernigk, Geh. Regierungsrath.
Fenner, Regierungsrath.
Außerordentliche Mitglieder:
für Forstsachen: Lommel, Regierungsrath.
für Medicinalangelegenheiten: Dr. Müller, Geheimerath, Obermedicinalrath, Leibarzt, Brunnen- und Badearzt.
für Consistorialsachen: Dröscher, Kirchenrath.
Dr. Lieberknecht, Hofprediger.
Secretariat, Registratur ꝛc. wie bei 1. Deput.

* * *

Recrutirungsrath.
Mitglieder: Zurbuch, Geh. Regierungsrath.
Will, Regierungsrath.
v. Silber, Major.

a. Verwaltungsamt Homburg.

Dirigent: Desnoyer, Polizeidirektor und Landrath.

Assessor: A. Schleußner.

Secretär: Emden.

Actuar: Fr. Lotz.

Polizeipersonal: Born, Polizeiwachtmeister, Dietz, Rottmeister, Weil, Privat, C. Mayer, A. Mayer, Düringer, Kehr, Landjäger.

* * *

Physikatsärzte.

Physicatsarzt: Dr. Deetz, Medicinalrath, Brunnen- und Badearzt.

Physicatsassistent: Dr. Fuchs zu Friedrichsdorf.

Physicatsthierarzt: Dr. Binsack.

* * *

Brunnen- und Badeärzte.

Dr. F. Müller, Geheimerath, Ober-Medicinalrath, Leibarzt, Brunnen- und Badearzt.

Dr. Deetz, Medicinalrath, Physikatsarzt, Brunnen- und Badearzt.

Dr. Friedlieb, Medicinalrath, Brunnen- und Badearzt.

Dr. Müller jun., Hofrath, Brunnen- und Badearzt.

Dr. Schilling, Oberarzt.
Dr. Zurbuch.

* * *

Postamt.

Postmeister: Becker.
Postsekretär: v. Hammer.
Postsekretär: Graßmann.
Poststallhalter: Schick.

* * *

Amts-Armenkommission.

Desnoyer, Polizeidirector und Landrath.
Zurbuch, Regierungsrath.
Dr. Deez, Medicinalrath, Physicats-, Brunnen- und Badearzt.
Hornschuh, Rentmeister.
Hüther, Geistlicher Rath.
Dr. Fuchs, Physicats-Assistent.

* * *

Gemeindeverwaltung.

Bürgermeisterei Homburg.

Bürgermeister: Stumpff, Rath.
Beigeordnete: Theis, Hammelmann.
Gemeinderaths-Mitglieder: Chr. Schick II.,

Steinbrink, Becker, Kofler, Schudt, Bieber, Deinninger, Kessel, Rothschild, L. Schick II., J. Sauer.

Gemeinderechner: Jubitz.

Bürgermeisterei Friedrichsdorf.

Bürgermeister: Garnier.

Beigeordneter: C. Achard.

Gemeinderathsmitglieder: F. J. Achard, Privat, Rousselet, L. F. Garnier, Vogt, D. J. Achard, Weil, Lebeau.

Gemeinderechner: Gautrin.

Bürgermeisterei Kirdorf.

Bürgermeister: Raab.

Beigeordneter: G. Sauer.

Gemeinderathsmitglieder: J. Boß I., Chr. Hett, Ament, V. Hett 8., J. Braun III., P. Hett II., J. Hett, 10., Denfeld.

Gemeinderechner: Wehrheim.

Bürgermeisterei Oberstedten.

Bürgermeister: Kofler.

Beigeordneter: Ph. W. Braun.

Gemeinderaths-Mitglieder: Herzberger, G.

Bender 3., Islaub, Chr. Braun, J. Kriesler, Hackel.

Gemeinderechner: Dittmar.

Bürgermeisterei Gonzenheim.

Bürgermeister: Schudt.

Beigeordneter: Walther.

Gemeinderathsmitglieder: W. Volk III., Schäfer, Kling, J. Wagner 2.

Gemeinderechner: W. Hebel.

Bürgermeisterei Köppern.

Bürgermeister: Stamm.

Beigeordneter: Weigand.

Gemeinderathsmitglieder: Schneider, Harff, J. P. Stamm, Bingenheimer, J. Markloff II., Fr. v. Berg.

Gemeinderechner: Föller.

Bürgermeisterei Seulberg.

Bürgermeister: Wolf.

Beigeordneter: H. Föller.

Gemeinderaths-Mitglieder: Runkel, Becker, Saffan, Kitz, Stumpff, Wagner.

Gemeinderechner: Weber.

Bürgermeisterei Dillingen.

Bürgermeister: Schneider.

Beigeordneter: Kullmann.

Gemeinderäthe: Stützel, Stumpff, Heuser, Funk.

B. Verwaltungs-Oberamt Meisenheim.

Dirigent: Reinhardt, Geh. Regierungsrath.

Assessor: Ad. Schaffner.

Actuar: Halm.

Polizei-Personal: Hoffmann, Hilkene, Mohr zu Meisenheim; Becker zu Becherbach; Braumbach zu Marxheim, Landjäger.

* * *

Physikatsärzte.

Physikatsarzt: Dr. Alex. Schaffner.

Physikatsassistent: Dr. Puricelli.

Physikatsthierarzt: Schäfer.

* * *

Postamt.

Postverwalter: Vollmar.
Postsecretär: Jordan, Postadspirant.
Poststallhalter: L. Bonnet.

* * *

Oberamtsarmenkommission.

Reinhardt, Geh. Regierungsrath.
Stellvertreter: Webner, Kirchenrath.
Bonnet, Bürgermeister.
Friedlieb, „
Reidenbach, „
Paulus, „
Will, „
Dr. Schaffner, Physicatsarzt.

* * *

Gemeindeverwaltung.

Bürgermeisterei Meisenheim, bestehend aus den Orten, Meisenheim, Abtweiler, Breitenheim, Desloch, Jeckenbach, Lauschied, Löllbach, Medart, Raumbach und Schweinschied.

Bürgermeister: Bonnet.

Beigeordnete zu
Meisenheim: Schilling und Ruppert.
Abtweiler: Schmidt.

Breitenheim: Feldner.
Desloch: Fries.
Jeckenbach: Becker.
Lauschied: Burkhardt.
Löllbach: Altes.
Medard: Schlicher.
Raumbach: Gauch.
Schweinschied: Henn.

Gemeinderäthe zu Meisenheim:
L. Bonnet, Dr. Puricelli, Physicatsassistent, J. Anthes, Rischmann, Conrector, Albert, Notar, Fuchs, Vollmar, Postverwalter, Reussel, Notar, W. Anthes, L. Schaffner, Apotheker.

Gemeinderechner für sämmtliche Gemeinden: Fickert, Steuereinnehmer.

Bürgermeisterei: Becherbach, bestehend aus den Orten: Becherbach, Bärenbach, Heimberg, Hundsbach, Hoppstädten, Krebsweiler, Limbach und Otzweiler.

Bürgermeister: Friedlieb.

Beigeordnete zu:
Becherbach: Wöllstein.
Bärenbach: Knapp.
Heimberg: Jacobi.
Hundsbach: Henrich.
Hoppstädten: Emrich,
Krebsweiler: Drescher.

Limbach: Schwenk.
Otzweiler: Müller.

Gemeinderäthe zu Becherbach: Moritz, Schlarb, Siegel, Wöllstein.

Gemeinderechner für sämmliche Gemeinden: Venter, Steuereinnehmer zu Becherbach.

Bürgermeisterei Meddersheim, bestehend aus den Orten: Meddersheim und Kirschroth.

Bürgermeister: Reidenbach.

Beigeordnete zu
Meddersheim: Ebert.
Kirschroth: Baus.

Gemeinderäthe zu Meddersheim: A. Schlarb, N. Ebert, Fr. Schlarb, Günther, Ph. Ebert.

Gemeinderechner für diese Gemeinden: Beck, Steuereinnehmer zu Meddersheim.

Bürgermeisterei Merxheim, bestehend aus den Orten: Merxheim, Bärweiler, Hochstädten und Meckenbach.

Bürgermeister: Paulus.

Beigeordneter zu
Merxheim: Fabel.
Bärweiler: Reidenbach.
Hochstädten: Eid.
Meckenbach: Siegel.

Gemeinderäthe zu Merxheim: Mühl, D. Fa-

bel, Cäsar, Henrich, Kistner, Betz, F. Giloj III.

Bürgermeisterei: Staudernheim.

Bürgermeister: Will.

Beigeordneter: Ott.

Gemeinderäthe: Schmitt, Hoffmann, Jörg, Mörsfelder, Niebergall, Schneeberger.

Gemeinderechner: Beck, Steuereinnehmer zu Merxheim.

III. Finanzverwaltung.

Dritte Deputation der Landes-Regierung.

Der dritten Deputation ist die Finanz- und Cammeral-Verwaltung übertragen. Sie leitet die ganze Staatseinnahme und Ausgabe, die Erhebung aller Einkünfte und ihre Verwendung, die Verwaltung der Kammer- und Domänen-Güter und Regalien, einschließlich des Forstwesens in Beziehung auf die landesherrlichen Waldungen und der Jagdsachen, die Bearbeitung und Festhaltung der Finanz-Etats und Zahlungspläne. — Die Hof- und Militär-Oekonomie, unter Benehmung für die erste mit den

Hofchargen, für die letzte mit der Militär-Behörde, und das herrschaftliche Bauwesen; sie führt ferner die Aufsicht über alle landesherrlichen Kassen und das Rechnungswesen aller landesherrlichen Kassen- und Rechnungsbeamten.

Director: Zurbuch, Geh. Regierungsrath.

Räthe: Wernigk, Geheimer Regierungsrath, Lommel, Regierungsrath.

Außerordentliches Mitglied: Fenner, Regierungsrath.

Secretariat und Registratur wie bei I. Deput.

Schuldentilgungs-Commission.

Zurbuch, Geh. Regierungsrath.
Wernigk, Geh. Regierungsrath.
Lommel, Regierungsrath.

Generalkasse, Schuldentilgungskasse, Hofkasse und Militärkasse.

Generalkassier: Reuter, Rechnungsrath.
Buchhalter: Lommel, Kassenbuchhalter.

Renteien.

Rentei zu Homburg,

Rentmeister: Hornschuh.
Vertreter: Müller, Steuereinnehmer.
Renteidiener: Loos.

Rentei zu Meisenheim.

Rentmeister: M. Hohl, Rentmeister, Hypothekenbewahrer und Enregistrementsbeamter.
Renteischreiber: Göler.

Special-Controle der Rentei Meisenheim:

Wernigk, Staatsanwalt.

Steuer-Controle.

Hohl, Kammerrath.

Steuer-Einnehmereien.

Homburg: Müller, Steuererheber.
Friedrichsdorf: Rousselet, „
Seulberg: Runkel, „
Köppern: Stamm, „
Gonzenheim: Hebel, „
Oberstedten: Kleemann, „
Dornholzhausen: Bertalot, „
Kirdorf: Wehrheim, „
Dillingen: Kraus, „
Meisenheim: Frickert, Steuer-Einnehmer.
Meddersheim: Beck, „
Becherbach: Venter, „

Accisamt zu Homburg.

Accifer: Kranz.
Steueraufseher: Groh, Steuercontroleur.
Accifengehülfe: Elbelt.

Aichamt zu Homburg.

Aich-Inspector: Weigel, Geometer.
Aichmeister: Altmannsberger, Greb, Berthold, Schick.

Aichamt zu Meisenheim.

Aich-Inspector: Krausch, Baumeister.
Aichmeister: Michel, Buß, Faber.

* * *

Steuer-Commissariat.

Steuer-Commissär: H. Busch.
Gehülfe: Weigel, Geometer.

Geometer.

Amtsgeometer für Homburg: Weigel.
Oberamtsgeometer für Meisenheim: Fabel zu Merxheim.

* * *

Baubeamten zu Homburg.

Westerfeld, Bau-Inspector.
Holler, Bauassistent.

Baubeamten zu Meisenheim.

Krausch, Baumeister.
Laubenheimer, Bau-Accessist.

* * *

Zollamt zu Meisenheim.

Rendant: Erfurt.
Steueraufseher: Groß.

* * *

Forstwesen.

Forstinspection Homburg.

Forstmeister: Gremp zu Freudenstein.

Forstreviere.

Homburg: Lotz, Revierförster.
Bender, auf der Saalburg, Unterförster.
Loos, zu Oberstetten „
Schüler, zu Kirdorf „
Hett „ „

Oberstetten: v. Brandenstein, Revierförster.
Micoll, Forstaccessist.

Kleemann zu Oberstetten Unterförster.
Rosenberg „ „
Geßner „ „
Kleemann „ Forstgärtner.

Friedrichsdorf: Eimicke, Revierförster zu Dillingen.
Scheuer zu Seulberg, Unterförster.
Schmidt zu Köppern, „
Chevalier zu Friedrichsdorf, Unterförster.

Forst Inspection Meisenheim.

Forstreviere.

Meisenheim: Dreyer, Revierförster.
Wilhelm zu Medard, Unterförster.
Riegel zu Hundsbach, „

Merxheim: Müller, Revierförster.
Buchhold zu Bärweiler, Forst-Assistent.
Staab zu Merxheim, Unterförster.
Friedrich zu Abtweiler, „

Becherbach: Bolen, Revierförster.
Staab zu Otzweiler, Unterförster.
Schneider zu Krebsweiler, „

IV. Cultus.

A. Pfarreien.

Inspectorat Homburg: vacat.

Reformirte Pfarreien:

zu Homburg: Dr. Lieberknecht, Hofprediger.

Friedrichsdorf: Couthaud, Pfarrer.

Dornholzhausen: Sauvin, Pfarrer.

Lutherische Pfarreien:

zu Homburg: Groß, Oberpfarrer. Gerlach, Vicar.

Köppen: Braun, Pfarrer.

Filialort: Dillingen.

Seulberg: Rübsamen, Pfarrer. Becker, Pfarrverwalter.

Gonzenheim: Dröscher, Kirchenrath.

Oberstetten: Enke, Pfarrer.

Katholische Pfarrei zu Kirdorf: Hüther, Geistlicher Rath.

Rabbinat Homburg: Fromm, Rabbiner.

Evangel.-Protestantisches Consistorium zu Meisenheim.

Dirigent: Reinhardt, Geh. Regierungsrath.

Mitglieder: Webner, Kirchenrath, Gerlach.

Evangel. Pfarreien zu Meisenheim: Webner Kirchenrath. Wolf, Pfarrer.

Filialorte: Breitenheim, Desloch, Raumbach.

Löllbach: Böll, Pfarrer.
Filialort: Schweinschied.

Hundsbach: Gödel, Pfarrer.
Filialort: Hoppstädten.

Becherbach: Schnauber, Pfarrer.
Filialorte: Limbach, Krebsweiler, Heimberg, Otzweiler, Bärenbach.

Meckenbach: Merk, Pfarrer.
Filialort: Hochstädten.

Merxheim: Pfarrius, Pfarrer.

Meddersheim: Netz, Pfarrer.
Filialort: Kirschroth.

Staudernheim: Gerlach, Kirchenrath.
Filialort: Abtweiler.

Bärweiler: Flick, Pfarrer.
Filialort: Lauschied.

Medart: Körper, Rector und Pfarrverwalter.
Jeckenbach: Beisiegel Conrectorverwalter.

Katholische Pfarreien:
zu Meisenheim: Schreiber, Decan und Geistlicher Rath.

Filialorte: Breitenheim, Desloch, Jeckenbach, Löllbach, Medard, Raumbach, Schweinschied.

Staudernheim: Diefenbach, Pastor.
Filialorte: Abtweiler, Meddersheim.

Lauschied: Reis, Pastor.
Filialorte: Bärweiler, Hundsbach.

Merxheim: Wolf, Pastor.
Filialorte: Hochstädten, Meckenbach, Becherbach, Bärenbach, Heimberg, Krebsweiler, Limbach, Hoppstädten, Otzweiler.

Rabbinat zu Meisenheim: Flehinger, Rabbiner.

* * *

Kirchenschaffnerei.

Dirigent: Reinhardt, Geh. Regierungsrath.
Mitglieder: Hohl, Kammerrath.
Gödel, Pfarrer zu Hundsbach.
Secretär: Halm, Oberamtsaktuar.
Kirchenschaffnereirechner: Rischman, Conrektor.

B. Schulen.

Amtsschulinspection Homburg:
Inspector: Dröscher, Kirchenrath.

Amtsschulinspection Meisenheim:
Inspektor= Webner, Kirchenrath.
Lehrer zu
Homburg: Koller, Kampf, Seidenstricker, Becker, Müller, Steinhäuser, Kofler.
Friedrichsdorf: Garnier, Bachmann.
Dornholzhausen: Leydecker.
Köppern: Böll.
Seulberg: Ziegenhain.
Gonzenheim: Schmidt.
Oberstetten: Schneider, Bär.
Dillingen: Keil.
Kirdorf: Waiser, Walther, Horn.
Lehrer zu Meisenheim:
an der lateinischen Schule:
Rector: Körper.
Conrector: Beysiegel.
an der evangelischen Schule:
Michel, Köhler, Thomasius.
an der katholischen Schule: Gras.
an der israelitischen Schule: Unrich.
Abtweiler: Stachelroth.
Breitenheim: Brumm.
Desloch: Werking.
Jeckenbach: Paulus.
Lauschied, evang. Schule: Gravius, Schulamtscandidat.

katholische Schule: Güntzer, Lehrer.
Löllbach: Blittersdorf.
Medard: Glück, Schmidt.
Raumbach, evang. Schule: Schmidt.
katholische Schule: Kille.
Schweinschied: Schenkenberger.
Bärenbach: Blum.
Krebsweiler-Heimberg: Blittersdorf.
Hundsbach: Martin.
Hoppstädten: Ott.
Limbach: Roos.
Otzweiler: Martin.
Merxheim, evang. Schule: Aller, Stachelroth.
kathol. „ Eckweiler.
Bärweiler: Greuloch.
Meckenbach: Küstner.
Hochstädten: Schmelt.
Meddersheim: Stachelroth, Sprickmann.
Kirschroth: Kreuscher.
Staudernheim, evang. Schule: Schmidt.
kathol. „ Wildberger.

V. Unter Staatsaufsicht stehende Institute.

Sparkasse zu Homburg.

Directoren: Landrath Desnoyer, Mökel sen. Bieber, Elbelt, Rüdiger.

Prov. Rechner: Lommel, Kassenbuchhalter.

Wittwen- und Waisenkasse.

Direction: Zurbuch, Geh. Regierungsrath.
Will, Regierungsrath.
v. Mack, Geh. Hofrath.
Schleußner, Amtsassessor.

Waisenhaus zu Homburg.

Directoren: Dr. Lieberknecht, Hofprediger.
Groß, Oberpfarrer.

Vorsteher: Lommel, Regierungsrath.
Haßlinger, Wagnermeister.

Rechner: Berthold.

Waisenhausvater: Schleucher.

Versorgungshaus zu Homburg.

Inspicient: Desnoyer, Polizeidirector und Landrath.

Rechner: Lotz, Amtsaktuar.

Verwalter: Kranz.

Krankenhaus zu Homburg.

Hausarzt: Dr. Deetz, Medicinalrath.
Inspicient: Schleußner, Amtsassessor.
Rechner: Saffan.
Verwalter: Born.

Rindische Stiftung.

Directoren: Zurbuch, Regierungsrath.
Desnoyer, Polizeidirector und Landrath.
Administrator und Rechner: Lommel, Kanzleisecretär.

Landesbank zu Homburg.

Regierungscommissär: Fenner, Regierungsrath.
Direktor: Schuler, Finanzrath.
Cassier: Dornitzer.
Buchhalter: Kreutz.

Pfandhaus zu Homburg
steht unter der Direction der Landesbank.
Taxatoren: Sauer, Wieser.
Buchhalter: F. Schick.

Homburger Eisenbahn.

Regierungscommissär: Wiesenbach, Reg.-Rath.
Verwaltungsrath: S. M. Peto, A. Hankey zu London, Schuler, Finanzrath, Crawfort, E. Schaffner, Regierungs-Assessor zu Homburg, C. Siebold zu Frankfurt, A. Adrian, zu Oberursel.

Betriebsdirektor: Förster.
Secretär: Schudt.
Hauptkassier und Bahnhofsvorstand: Heußer.
Calculator: Martin.
Wagenmeister und Magazinier: Trapp.
Cassiers: Ph. Schaffner, Achard.
Güterexpedient: Furkel.
Bahnmeister: Jost.
Zugführer: Herff.

Kurhaus zu Homburg.

Regierungscommissär: Schaffner, Reg.-Assessor.
Directoren: Blanc, Pfeiffer, Hartlieb.
Cassier: Reimherr.
Buchhalter: Steinhardt.

Alte Verbindung

Homburg's v. d. H. mit Frankfurt.

Die neu errichtete Eisenbahn zwischen der Residenz- und Badestadt Homburg und der Handelsstadt Frankfurt, ist nicht die erste engere Verbindung beider Städte. Vielmehr weist uns die Geschichte eine schon in grauen Jahren bestandene Verbindung beider Städte nach, die nicht minder wichtig war, als die Verbindung derselben durch die Eisenbahn wichtig ist.

Die Stadt Homburg v. d. H. hatte nämlich, gleich den meisten benachbarten Orten, in Frankfurt ein sogenanntes Burgrecht, oder Burglehen. Dieß bestand darin, daß ihre Bewohner das Recht hatten, ihre Habe und Personen in die Stadt Frankfurt zu flüchten, und geringeres Weggeld, als Andere, die kein Burglehen hatten, bezahlten. Hiergegen

mußten sie aber die Stadtgräben zu Frankfurt bei den Wahlen der Kaiser, oder in Kriegszeiten aufräumen und im Stand halten helfen*). Dies Recht wurde jedes Jahr auf Gertrudentag aufgeholt (erneuert), wofür eine kleine Gebühr, mehrere Heller bezahlt wurden**).

Mit diesem Burgrecht oder Burglehen hing eine weitere Verbindung der Städte Homburg und Frankfurt zusammen. Homburg hatte nämlich seinen Oberhof zu Frankfurt. In einem 1272 vom Schultheiß Syfried zu Frankfurt der dasigen Stadt verehrten alten Buche über die Rechte und Gefälle der Stadt Frankfurt wird nämlich von den Burglehen berechtigten Orten gesagt: „wer in diesen dorff in sictzit „hat burgrecht in der Stad, dem sol man gebiedin, „vnd sal in sime Huse pfendin alz eynen Burger „vnd wer itzt nicht engebit uf sant Girtrudentag „by Sonnenschin, dem Dorffe ein Schultheizse ir

---

*) Orth's Reichsmessen. S. 195 ff. Auch Homburger Amtsorte hatten solche Rechte. Namentlich kommen vor 1) Kirchdorf (Kirdorf) 1372, 2) Koppern (Köppern), 3) Saulberg (Seulberg) beide ebenfalls 1372.

**) Kirdorf bezahlte 2 Heller, Köppern ebenfalls 2 Heller, Seulberg aber 3 Heller. Im Jahre 1538 verloren diese Orte ihre Recht.

„vehe nemen*).“ Es ist aber außerdem historisch gewiß, daß Homburg vor dem Oberhof zu Frankfurt Recht nahm. Orth**) hat mehrere Protokolle des Frankfurter Oberhofs excerpirt, woraus dies hervorgeht; ebenso hat Kirchner***) mehrere solcher Protokolle mitgetheilt und Thomas†) hat dies ausführlich entwickelt. ††)

Mit dieser Verbindung hängt nun endlich noch eine dritte zusammen, die eben noch fortdauert. Fichard, der das Frankfurter Gesetzbuch concipirte, hat auch die demselben fast gleichlautende Solmser Landesordnung gefertigt und diese gilt eben noch in dem Amte Homburg.

---

*) Orth's Anm. zur Frankf. Ref. III., 953.

**) Daselbst IV., 135.

***) Gesch. von Frankf. II. S. 96.

†) in seiner Schrift: der Oberhof zu Frankfurt.

††) Am 28. November 1355 wirkte Hessen vom Kaiser Carl IV. ein Privileg für seine Unterthanen aus, daß sie von der Civilgerichtsbarkeit der Reichsstädte (Frankfurt) befreit sein sollen. Schminke monum has III. 261. Mit 1504, wo Homburg hessisch wurde, erlosch daher die Befugniß des Frankfurter Oberhofs in Homburger Rechtssachen, der übrigens nach fränkischem Rechte richtete. Senkenberg corps. jur. Germ. T. I. p. I. u. 38. Kopp von den Hess. Gerichten I., 344.

Alte Homburger Strafen.

Wie wir vorhin gesehen haben, so wurden die Homburger nach den Frankfurter Rechten gerichtet. Diese enthielten nun unter anderen folgende Bestimmungen nach einer Aufzeichnung vom 20. Januar 1297 bei Orth (Anmerk. zur Frankfurter Reformation III, 953).

§ 7. Wer einem anderen eine tödliche Wunde beibringt, verliert seinen Kopf, wenn der Verwundete innerhalb dreißig Tagen nach der Verwundung stirbt. Ueberlebt der Verwundete dreißig Tage, so verliert der Thäter eine Hand.

§ 8. Wer absichtlich einen Anderen, jedoch nicht tödlich verwundet, bezahlt eine höhere Strafe, die bis auf zehn Pfund Heller erstreckt werden darf.

§ 9. Wer einen Anderen mit der Hand schlagt, zahlt dem Richter drei Pfund Heller, dem Geschlagenen zwanzig Heller.

§ 10. Wer einen Anderen Bastard, oder Hundesohn schimpft, muß vierzehn Unzen Heller dem Beleidigten zahlen.

§ 11. Wer, vor Gericht geladen, nicht auf das erste Decret erscheint, muß dem Schultheiß ein Viertheil Wein zahlen; eben so viel, wenn er dem zweiten, oder dritten Decret nicht Folge geleistet hat.

§ 14. Der Metzger, der ranziges, oder schmutzi-

ges Fleisch verkauft, muß drei Pfund Heller zahlen, falls er dem Käufer nicht vorher gesagt hat, daß das Fleisch ranzig und schmutzig sey.

§ 16. Wer mit falschem Maaß für Wein, Oel und dergleichen betroffen wird, bezahlt die höhere Strafe bis zu zehn Pfund Heller.

In dem Weisthum der hohen Mark bei Homburg an der Höhe vom Catharinentag 1401 sind unter anderen folgende Strafen enthalten:

Würde aber eyn ußmann (Ausmärker) in der Marg begriffen, der da jene gehauwen hette, der hette lip (Leib) vnd gut verloren, vnd sulde man den manne antworten (überliefern) dem walp oden der mit jme leben mag wie er wil ane den dot vnd lamede (Lähmung).

Auch obe jmant einen baume schelete, wirt der betreden, so sal man jme einen darme uß sinem libe ziehen, vnd den an den baume binden, vnd jne omb den baume furen, so lange der darme ußgeet.

Wer auch die marg frevelich anstieße (anzündet) den sal man drümale am dickesten in das Feuer werffen, kommt er daruß, so hat er damit gebusset.

Eine Vergleichung dieser mit den neueren Strafen spricht entschieden gegen das Berufen Unzufriedener auf die sogenannte „gute, alte Zeit."

Die ehelichen Güterverhältnisse im Amt Homburg.

Wenn, wie dies häufig geschieht, die Eheleute nicht in Ehepacten ihre Güterverhältnisse geordnet haben, so kommen die Gesetze des Orts, wo die Eheleute zuerst gewohnt haben, zur Anwendung und solche gelten auch fort, wenn die Eheleute ihren Wohnort verändert haben. Es ist daher für die Bewohner des Amts Homburg von Interesse, die desfallsigen Vorschriften der Gesetze ihres Amtes kennen zu lernen und rechtfertigen sich daher nachstehende Zusammenstellungen.

Eine Verordnung des Landgrafen Friedrich Ludwig von Hessen-Homburg vom 1. April 1797 bemerkt unter anderen, daß „die bisher beobachtete Gesetzeskraft des zweiten Theils der Solmsischen Landes-Ordnung in Unseren Fürstlichen Landen (die Fälle des davon abweichenden Landes- und Gerichtsgebrauchs ausgenommen)“ ausdrücklich bestätigt werde. Die ehelichen Güterverhältnisse im Amte Homburg müssen daher nach dem 28. Titel des II. Theils der Solmser Landesordnung beurtheilt werden, insoweit nicht diejenigen Rechts-Normen eine Ausnahme machen, die auf höchsten Befehl seiner Land-

gräflichen Durchlaucht als practisches, auf Gewohnheit und Herkommen sich gründendes Recht durch die erste Deputation der Landesregierung zusammengestellt und durch Erlaß des Landgräflichen Geheimeraths vom 18. Juli 1851 in No. 9 des Regierungsblattes von 1851 publicirt worden sind *).

Wir geben daher dem Leser einen Abdruck des genannten Titels der Solmsischen Landesordnung, versehen mit einigen Bemerkungen über die Auslegung dieses Titels, sowie einen Abdruck des erwähnten Geheimeraths-Erlasses.

Jener Titel lautet folgendermaßen:

Von Erbschafft Manns und Weibs gegen einander.

Wiewol den Kayserlichen Rechten **) nach, Ehe-

*) Der Amtsort Kirdorf gehörte bis zum Anfang dieses Jahrhunderts zu Curmainz, namentlich zum mainzischen Amt Königstein. Es galt also dort Mainzer Landrecht und da dies, soviel bekannt noch nicht aufgehoben worden ist, so gilt es auch jetzt noch dort. Darum beziehen sich nachstehende Bemerkungen nicht auf Kirdorf.

**) Hierunter sind die römisch rechtlichen Bestimmungen gemeint. Nach denselben erbt der überlebende Ehegatte den vorher Verstorbenen alsdann, wenn dieser gar keine Verwandte zurückgelassen hat.

Nach dem römischen Recht hat sodann die arme Wittwe an dem Vermögen ihres wohlhabenden Mannes selbst in

leute einander nicht erben, es sey dann von dem verstorbenen Ehegemahl zumal keine Erben, weder in ab- noch auffsteigender, noch auch der Zwerch-Linien, vorhanden: (welches sich doch selten zuträget) Jedoch, dieweil je billich ist, daß ein Ehegemahl von dem andern, von wegen ihrer Christlichen und ehelichen Beywohnung, und höchster zusammen verpflichteter Treu und Freundschafft, nachdem sie auch durch die Verehelichung ein Fleisch und ein Leib worden, etwas Ergetzlichkeit ihrer sämbtlich in ihrem Ehestand mit einander gehabter Sorg, Mühe, und Arbeit, bekomme, und derwegen fast allenthalben im Reich Teutscher Nation *) bräuchlich, auch durch sondere

---

dem Falle ein Erbrecht, wenn Kinder vorhanden sind, einen Kindestheil, sonst den vierten Theil. Diese Bestimmung kommt aber da nicht zur Anwendung, wo der überlebende Ehegatte den Nießbrauch am Vermögen des Verstorbenen hat. (Runde's ehel. Güterrecht S. 235.) weil der Nießbrauch die Stelle des Erbrechts der armen Wittwe vertritt.

*) Fichard, der Verfasser der Solmser Landesordnung, meint hier die zu seiner Zeit bestandenen, theilweise noch in verschiedenen Städten und Bezirken von Hessen, der Wetterau u. s. w. bestehende Gewohnheit, wonach ein Ehegatte im Falle des kinderlosen Ablebens des anderen Theils dessen Intestaterbe wird. Die einzelnen Städte und Distrikte, in denen diese Gewohnheit galt, oder noch gilt, hat, Hombergk zu Vach in seiner Comm. de success. conjug. pag. 49 namhaft gemacht.

Nach dem fränkischen Rechte, das in der Wetterau galt, hatten die Eheleute nur Antheil an der Errungen-

Statuta versehen, daß Eheleute einander, doch mit einer Maaß, auch erben sollen und mögen:

Als ordnen, setzen und wollen wir, da zwey Eheleute ohne sondere Pacta und Gedinge, oder, so dieselben sich allein auf die Zugifft und Widerlegung, erstreckten, zusammen sich verheyrathet, und in währendem Ehestand keine Kinder mit einander bekommen haben, oder ob sie gleich Kinder mit einander gehabt hätten, dieselben doch vor ihnen den

---

schaft. lex. Ripuar. tit. 57. Capitular. lib. 5. c. 295. Deßhalb ist denn in allen Ordnungen der Staaten, in denen fränkisches Recht galt, dem überlebenden Ehegatten nur ein bestimmter Antheil an der Errungenschaft zugestanden worden, wie z. B. im Pfälzer Landrecht, Thl. 4. Tit. 12., Frankfurter Reform. Thl. 5. Tit. 4. 5. (die der Verf. der Solms. Landesordnung ebenfalls gefertigt hat) in unserem Titel der Solms. L. O. und in dem zu Kirdorf geltenden Maizer Landrecht Tit. 13 § 2.

Angemerkt soll hier noch werden, daß das Spruchcolleg zu Heidelberg, als landgräfl. Hess. Oberappellationsgericht in Sachen Martin Volk zu Gonzenheim gegen die Ehefrau des Heinrich Tröller daselbst entschieden hat, der überlebende Ehegatte, sei nach Solms. Landr. nicht als Erbe des vorher verstorbenen zu betrachten, weil der den Beiseß erhaltende Ehegatte nicht als Rechtsnachfolger zu betrachten sei, und die Pflicht, die Schulden zu bezahlen, jedem Nachfolger in den beweglichen Sachen nach deutschem Recht obgelegen habe. Die entgegengesetzte Ansicht hat das O. A. G. zu Cassel ausgesprochen. Strippelmann Thl. 7 Nr. 10.

Eltern verstorben wären, und eines vor dem andern, sonder Geschäffte und letzten Willen*) mit Tod abgehet: Daß alsdann desselben Erstverstorbenen liegende Güter, und so dafür geacht, so von ihme darkommen, oder ihme aufferstorben, so bald seinen nächsten Blut-gesipten Freunden, so der Zeit im Leben sind, eigenthümlich heimgefallen seyen*), und

*) Hieraus geht hervor, daß der Beiseß (Nießbrauch) des überlebenden Ehegatten testamentarisch entzogen werden kann. Dies folgt übrigens auch aus dem Umstande, daß unser Titel nur von dem Falle redet, wo kein Testament errichtet worden ist, also die Intestaterbfolge eintritt, ferner aus der Reihenfolge der Titel 23 bis 28 der Solmser Landesordnung und aus der Analogie der von Fichard ebenfalls concipirten Frankfurter Reformation.

Dafür, daß der Beiseß testamentarisch entzogen werden könne, haben sich entschieden, 1) das großh. hess. O. A. G. in Sachen des Oberlieutnants Haus Ehefrau zu Friedberg, gegen die Kinder des Raths Hager das. (Präjudiz Nr. 84) 2., das kurf. hess. O. A. G. S. Strippelmann's Entsch. des O. A. G. Cassel Thl. 3 Nr. 38 und Thl. I. S. 189 ff.

Anderer Ansicht sind übrigens Hofmann in s. deutschen Eherecht § 221, sowie Sames jurist. Abth. § 13 u. 14.

*) Dies beweist, daß die Erben die Erbschaft nicht anzutreten brauchen, um solche zu erwerben, was darum wichtig ist, weil ohne eine Erbschaftsantretung die Erbschaft nur von dem erworben wird, der sich noch in der väterlichen Gewalt befindet. So wurde erkannt vom Gr. Hess. O. A. G. in Sachen Georg Fauerbach zu Großkarben gegen die Ehefrau des Joh. Puth zu Okarben und des Christ. Carl zu Assenheim. Die entgegengesetzte Ansicht hat der kurf. hess. O. A. G. ausgesprochen. Strippelmann, B. 5. S. 349—383.

doch der Letztlebende sein Lebenlang und nicht länger, den Beiseß *) darbey haben soll; Doch daß er auch solche Güter in wesentlichem Bau und Besserung halten **), davon nichts verwüsten, dieselben nicht

*) Beiseß ist gleichbedeutend mit Nießbrauch, also mit dem Rechte, von einer Sache die Früchte zu ziehen und jeden Gebrauch davon zu machen unbeschadet ihrer Substanz. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält das römische Recht, die hier, weil sie zu weit führen würden, nicht mitgetheilt werden können. Nur das soll hier erwähnt werden, daß der überlebende Ehegatte nicht, wie nach römischem Rechte, wegen des Nießbrauchs eine Caution zu stellen verbunden ist. Dies folgt daraus, daß der Beiseß ein deutsch-rechtliches Institut ist und überall da, wo verwandschaftliche Verhältnisse die Grundlage des Nießbrauchs bilden, wie z. B. bei den Adventitien, der Dos u. s. w. keine Caution gestellt zu werden braucht. Auch kann hiefür die seitherige Observanz angeführt werden. Ausgesprochen wurde dies vom Hofgericht zu Gießen durch Plenarbeschluß vom 3. Juli 1835, und dem O. A. G. zu Wiesbaden, vgl. Flach Entsch. des O. A. G. zu Wiesbaden, Bd. II., No. 15. Auch wird dies von Sames a. a. O. § 35 anerkannt.

Noch verdient erwähnt zu werden, daß die landg. Hess. Landesregierung in Sachen 1. Val. Hett II. Ww. gegen Val. Hett, 2. Gonzenheimer Stiftungsfond gegen Will's Wittwe, 3. Joh. Schaller, Wittwe zu Gonzenheim gegen Wilhelm Kling entschieden hat, die Wittwe habe an dem zu dem Nachlaß ihres Mannes gehörigen Erbleichen, den Nießbrauch nicht.

*) Die Eigenthumserben können gegen den Beiseßberechtigten, wenn derselbe nöthige Reparaturen nicht vornimmt, auf deren Vornahme klagen, übrigens nur auf mäßige, nicht aber auf bedeutende Herstellungen, da der Nießbraucher nicht zu letzte-

versetzen noch beschweren, auch alle Beede, Zinß, Geschoß, Dienst und andere Beschwerden, ohn Zuthun der Eigenthums-Erben, davon tragen und leisten solle, aber nach desselben tödtlichem Abgang, sollen sie den rechten Erben unverzüglich zugestellet werden. Im Fall auch der Letztlebende die liegende Güter dermassen, wie obstehet, nicht halten, sondern in Abfall kommen lassen, die zum Theil, oder gantz veräussern oder sonst beschweren würde: So soll er damit seine Leibzucht und usufruct daran verwürckt haben, und solche Güter, so dergestalt beschweret oder verwarlost wären, den Eigenthums-Erben, so dieselben Rechtlich haben zu erfordern, verfallen seyn *).

So viel dann die Güter belanget, so beyde Eheleute, in währendem Ehestand mit einander erzeuget, erkaufft, und sämbtlich durch ihre Mühe, Arbeit und fleissige Haußhaltung erobert haben **), bey denselben

---

ren verbunden ist, hier aber die römisch-rechtlichen Bestimmungen über Nießbrauch zur Anwendung kommen. Flach a. a. O. Band 3 Nr. 10.

*) Der ganze Beiseß geht übrigens nicht verloren, sondern nur der Beiseß an den veräußerten, oder beschwerten Gütern. Dies bringt der Wortverstand mit sich, da nur von solchen Gütern geredet wird, so dergestalt beschwert worden sind. Vgl. Sames a. a. O. § 13. Anderer Ansicht ist das O. A. G. zu Kassel. Vgl. Strippelmann Band 5, S. 349 ff.

*) Wenn während der Ehe ein unbewegliches Gut veräußert und ein anderes dafür erworben wird, so tritt solches

soll das Letztlebende auch sein Lebenlang seinen völligen Beyseß haben, und davon gefährlichen nichts veräussern; aber nach des Letztlebenden tödtlichem Abgang, sollen dieselben erzeugten und eroberten Güter, die seyen liegend oder fahrend, in zwey gleiche Theile getheilet, und der halbe Theil auf des Manns, und der andere halbe Theil auf der Frauen nächstverwandte Erben, erblich fallen *).

Damit auch hierin durch die Letztlebenden keine Gefahr möge gebraucht werden: So wollen wir des Erstverstorbenen Erben hiemit zugelassen haben, daß sie an das Letztlebende begehren mögen, ein Inventarium über die hinderfällige **) liegende, auch alle fahrende und bewegliche Güter, (so zum halben Theil auch hinderfällig) auf ihrer beyder Partheyen Kosten, ordentlicher Weise aufzurichten, damit man zukünfftiger Zeit, wann der Fall sich zuträgt, was

---

nicht an die Stelle des veräußerten, nimmt also nicht die Eigenschaft eines Illatum's an. V. d. Bahmer Entsch. des O. A. G. Wiesbaden. Band 1, Nr. 26.

*) Die eheliche Gütergemeinschaft endigt sich unter andern mit dem Tode des einen Ehegatten, also gebührt dem überlebenden Ehegatten alles, was er nach dem Tode des vorher verstorbenen Ehegatten erworben hat. V. d. Nahmer a. a. O. Band 1, Nr. 25.

*) Hinterfällige Güter sind solche, die an die Eigenthumserben zurückfallen.

nach des Erstverstorbenen Tod vorhanden gewesen, wissen möge.

Und dieweil das Letztlebende nicht allein sein Lebenlang den Beiseß bey allen liegenden und fahrenden Gütern, sondern auch den Eigenthum aller beweglichen Güter und fahrenden Haab, zum halben Theil behält: So ordnen und wollen wir, daß es auch dagegen alle Schulden, so in stehender Ehe die Eheleute miteinander gemacht haben, zu zweyen Drittheilen, und die Eigenthums-Erben des Erstverstorbenen, den übrigen dritten Theil bezahlen sollen*).

---

*) Nach dem „Verzeichniß derer Punkte, in denen daß Stadt vndt Landgerichts zu Hanau Ordnung der Solmſ Landesordnung nicht durchaus gleichmäßig ist" vom 23. October 1681 (den Handausgaben der Solmſ.Landesordn. beigedruckt) hat der Letztlebende alle Schulden zu bezahlen, für welche keine liegenden Güter verschrieben worden sind.

Nach einer Verordnung des Fürsten von Solms-Braunfels vom 18. Dez. 1735 hat der überlebende Ehegatte sogar nur die „unverbrieften" Schulden zu bezahlen. Sames a. a. O. § 16.

Nach einem Präjudiz des O. A. G. zu Darmstadt Nr. 130 hat die Ehefrau an den Orten, wo Solmser Landrecht gilt, die Hälfte der von ihrem Ehemanne einseitig gemachten Schulden zu bezahlen, falls sie nicht beweist, daß die in Frage kommende Schuld nicht die Eigenschaft einer wahren Eheschuld habe, also namentlich zum ausschließlichen Vortheil des Ehemanns aufgenommen resp. verwendet worden sei.

Daß eine Wittwe nur für die Schulden mithafte, für de-

Wären aber eheliche Kinder, so die beyde Eheleute mit einander gezeuget hätten, vorhanden, alsdenn sollen denselben die liegende Väterliche und Mütterliche Güter zum Eigenthum gäntzlich, und die fahrende Haab, zum halben Theil, auch eigenthümlich, und der andere halbe Theil dem Letztlebenden anererbet und verfallen seyn; doch dem Letztlebenden seinen Beysetz an beyden solchen Gütern, sein Lebenlang vorbehalten: Dagegen er auch die Kinder zur Gottesfurcht aufferziehen, und mit aller Nothdurfft versehen *), auch die Schulden, so in stehender Ehe gemacht, für vollen bezahlen soll.

---

ren Zahlung sie sich auf rechtsverbindliche Weise verbindlich gemacht hat, unterliegt wohl keinem Zweifel. Denn wenn auch nach fränkischem Rechte der überlebende Ehegatte die gesammten Schulden bezahlen mußte, weil er die Mobilien erhielt. (Zöpfl deutsche Staats- und Rechtsgesch. Bd. 2. Abth. 2. S. 281. Euler fränk. ehel. Güterrecht in dem 10. Band der Zeitschrift für deutsches Recht) so ist doch der im § 7 enthaltene Ausdruck „so er machen helfen" nur dahin zu verstehen, daß eine Wittwe auf rechtsverbindliche Weise sich zur Zahlung verbindlich gemacht habe. Dalwigk prakt. Erört. Nr. 11. Hierfür spricht auch die Analogie der Frankfurter Reformation. Thl. III., Tit. 7 § 3, deren Bestimmung jetzt noch Gesetzeskraft hat. Bender Privatrecht der Fr. St. Frankfurt § 95. Auch ist bereits in der Praxis also erkannt worden. S. Kampz Jahrbücher Bd. 26 S. 75.

*) Zu dieser Nothdurft gehört auch die Aussteuer. Vgl Gerber Privatrecht § 236. Schmidthenner ehel. Güterrecht S. 234. Flach a. a. O. Bd. 1 No. 18.

Doch soll dem Letztlebenden frey und bevor stehen, da es die Schulden zu bezahlen, sich beschweret befünde, daß er auf den Beyseß und die Helffte der fahrenden Haab verzeihen möge. Welches aber für Schultheiß und Schöffen gerichtlich, auch in Monats Frist, oder zum längsten sechs Wochen, geschehen soll; alsdann ist der Letztlebende an den Schulden weiter nicht, dann den halben Theil, an denen, so er machen helffen, zu bezahlen schuldig. Die übrigen Schulden aber, sollen die Eigenthums-Erben bezahlen *).

Wir ordnen und wollen auch, wann der letztlebende Ehegemahl ein Stieffvater oder Stieffmutter **) wäre, daß er oder sie alsdann an der Kinder erster

*) Die Aufhebung dieses § durch entgegenstehende Observanz behauptet. Sames a. a. O. § 16.

*) Der Stiefvater, oder die Stiefmutter haben an dem Vermögen des vorher verstorbenen Ehegatten gar keinen Nießbrauch. Dies geht aus dem Ausdruck „gründlich abtheilen" und „aber an seiner Kinder u. s. w. hervor. Dieß hat Gr. Hess. Hofgericht zu Gießen in S. Wagner zu Frankfurt gegen die Frau des Engelwirths Holzheier zu Lich und in S. Wagner zu Mittelgründ gegen G. Altvater anerkannt. Dies lehrt auch Hofmann a. a. O. § 227 mit Bezug auf die Analogie der Frankfurter Reformation. Anderer Ansicht sind übrigens Adolphi success. conjug. S. 10 und Sames a. a. O. § 31.

Uebrigens hat die Stiefmutter, wenn sie arm ist, das oben Nota 1 erwähnte Erbrecht. Sames § 32—34.

Wegen des Uebertritts zur zweiten Ehe verliert der Wittwer, oder die Wittwe selbstverständlich ihren Beiseß nicht. Sames § 13.

Ehe, väter- oder mütterlichen Gütern, keinen Beyseß haben, sondern mit denselben Kindern innerhalb Monats Frist, gründlich abzutheilen, und ihren Antheil ihnen unverzüglich folgen zu lassen, schuldig seyn solle. Aber an seiner Kinder (da er in zweyter Ehe einige, mit seinem verstorbenen Ehegemahl gezeuget hätte) zugetheilten Gütern, soll ihm der Beyseß sein Lebenlang gegönnet werden.

Hätte auch der Stieffvater oder Stieffmutter in stehender Ehe, etliche liegende oder bewegliche Güter, die etwan ansehnlich und namhafft, erzeugen helffen, daran soll demselben der halbe Theil, in nächstgemeldter Erbtheilung, auch gefolget werden eigenthümlich, ob sie gleich miteinander keine Kinder gezeuget hätten.

Was auch der letztlebende Stieffvater oder Stieffmutter miteinander hätten auf Feld-Güter erbauen und erarbeiten helffen, so noch auf dem Halmen oder Stock stünde, und vor des erst abgestorbenen Tod nicht wäre abgenommen, noch in die Scheuern oder Keller eingebracht worden, davon soll dem Letztlebenden gleicher Gestalt der halbe Theil der Schaar und Abnützung (doch ohne Erstattung einiges Baukostens) auch eigenthümlich zukommen und bleiben.

Damit aber erkläret werde, welche Güter für liegend und unbeweglich, auch welche für fahrend und beweglich sollen gehalten werden: So wollen

wir, daß nicht allein die Güter, so von Natur liegend und unbeweglich sind, als Hauß, Hof, Aecker, Wiesen, ꝛc. für unbeweglich, sondern auch die Güter, so zu Erb- oder Landsiedeln Rechten bestanden; Item, die so auf ein Wiederkauff erkaufft; Item, ewige Zinß, Renten, auch wiederkäuffliche und ablösige Gülten, für liegende Güter geachtet werden sollen.

Aber alle übrige Güter, als Barschafft, Silbergeschirr, Kleinodien, Haußrath, Früchte, Wein, Viehe, und alles so von Natur beweglich, auch Schulden, sollen für beweglich und fahrende Haab geachtet werden.

Jener Geheimeraths-Erlaß ist folgenden Inhalts:

Erlaß,

die ehelichen Güterverhältnisse und das Vormundschaftswesen betreffend.

Auf höchsten Befehl Seiner Landgräflichen Durchlaucht hat die L. Landes-Regierung 1. Dep. mit Zuziehung des zeitigen Chefs des hiesigen L. Justiz-

Amts und der hier recipirten Anwälte nachfolgende Rechtsnormen bezüglich der ehelichen Güterverhältnisse und des Vormundschaftswesens zusammengestellt und bezeugt, daß dieselben als praktisches, auf Gewohnheit und Herkommen sich gründendes Recht des Amtes Homburg befolgt werden.

§ 1.

Die eheliche Gütergemeinschaft im Amte Homburg ist eine bloße Errungenschafts-Gemeinschaft, zu welcher dasjenige Vermögen zu rechnen ist, welches die Ehegatten während der Ehe, entweder Einer oder sie Beide, mit ihrem Fleiß, Arbeit, Haushaltung und Geschicklichkeit erspart und erworben haben *).

*) Die Hess.-Darmst. Verordnung vom 2. März 1795 über Behandlung von Concurssachen bei den except. dotis et illatorum betr. bestimmt:

§ 5. Zur Errungenschaft ist überhaupt alles dasjenige Vermögen zu rechnen, welches die Ehegatten während der Ehe entweder einer oder sie beide mit ihrem Fleiß, Arbeit, Haushaltung und Geschicklichkeit ersparet und erworben haben, insonderheit:

a) liegende Grundstücke, so während der Ehe erkauft, oder ertauscht worden, wenn gleich das Kaufpretium erst nach eines Ehegatten Ableben ausgezahlt, oder fällig wurde, oder aber der Tausch gegen ein zugebrachtes Grundstück geschähe, oder das von einem zugebrachten Grundstücke erlösete Kaufpretium dahin verwendet wurde, in welch beiden letzteren Fällen jedoch der ehemalige wahre Werth des zugebrachten vertauschten Grundstücks oder die dafür erlösete Kauffumme von der Errungenschaft wieder

§ 2.

Nach Auflösung der Gütergemeinschaft fällt jedem Theil und beziehungsweise seinem Erben die Hälfte der Errungenschaft in Eigenthum zu.

---

abgezogen werden muß, und zu dem zugebrachten Vermögen gehörig verbleibt.

b) die Hochzeitsgeschenke.

c) Alle und jede während der Ehe fallende Zinsen, Gefälle und Nutzungen von allen errungenen oder zugebrachten oder ererbten und geschenkten Gütern, sie seien Lehen, Eigenthum oder Fideicommißgut, und was durch dieselbe angeschafft und bezahlt worden ist.

d) Was aus einem mit einem dritten errichteten contractu vitalitio erobert und gewonnen wird.

Hingegen

6) gehört nicht zur Errungenschaft;

a) was während der Ehe einem oder dem andern Theil an Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken gegeben, wofern nicht im letzten Fall rechtlich dargethan werden kann, daß die Schenkung remuneratorisch gewesen und ob merita des einen oder des andern Ehegatten geschehen seie.

b) Dasjenige, was vor Beschreitung des Ehebetts erkauft, aber erstlich während der Ehe bezahlet worden, wiewohl in diesem Fall das aus dem gemeinsamen Einkommen erhaltene Kaufgeld zur Errungenschaft dereinst wieder zu conferiren ist.

c) Was ein Ehegatte während der Ehe dem andern, in Fällen, wo solches nach den gemeinen Rechten erlaubt ist, geschenkt hat.

d) die Nutzungen von den bonis receptitiis oder denjenigen Gütern, worüber sich die Ehefrau die völlige und freie Disposition vorbehalten hat.

§ 3.

Im Fall einer Verrungenschaft nimmt die Ehefrau an den Eheschulden nur insofern Theil, als sie sich mittelst Verzichts auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten in der vorgeschriebenen Form dazu verpflichtet hat *).

§ 4.

Die gemeinrechtliche Bestimmung, wonach Dotal-Grundstücke von dem Manne, selbst mit Einwilligung

---

7) In allen Fällen, wo nicht erwiesen werden kann, daß ein Vermögensstück entweder von dem Ehemann oder von der Ehefrau in die Ehe inferirt worden sei, ist dasselbe für errungen anzusehen.

Daß diese Verordnung zur näheren Erläuterung obigen § diene, ergiebt neben dem Umstand, daß dieser § einen gleichlautenden Satz enthält, eine Vergleichung der §§. 3, 4 und 5, die in jener Verordnung ebenfalls enthalten sind. Auch kann hierfür angeführt werden, daß das Landgrafthum Hessen früher Standesherrschaft im Großherzogthum Hessen war, mithin in demselben die Verordnung vom 22. April 1807 gegolten hat, hiernach aber alle älteren sich auf die Rechtsverwaltung beziehenden großh. hess. Gesetze in den Standesherrschaften gelten und zur Anwendung gebracht werden sollten, daß ferner jene Verordnung als ein Proceßgesetz über die Behandlung der Concurssachen ein Theil des öffentlichen Rechts war, mithin sofort in den Standesgebieten Gültigkeit erlangte.

*) Die Bestimmung des § 3 entspricht dem Inhalt des § 8 der erwähnten großh. hess. Verordnung vom 2. März 1795.

der Frau, gültig nicht veräußert werden können, findet vermöge entgegenstehender Rechtsgewohnheit keine Anwendung im hiesigen Amte. Vielmehr sind dergleichen Veräußerungen, zu welchen die Frau ihre Einwilligung ertheilt hat, insofern ihrem Rechtsbestand keine sonstigen Gründe im Wege stehen, für beide Ehegatten auf gleiche Weise verbindlich *).

§ 5.

In Beziehung auf das Verwaltungs- und Benutzungs-Recht des Ehemannes wird kein Unterschied zwischen den Dotal- und Paraphernal-Gütern der Ehefrau gemacht und das privilegium dotis auf ihre Illaten überhaupt ausgedehnt **).

§ 6.

Dem überlebenden Ehegatten gebührt der lebenslängliche Beisetz an dem Vermögen des vorverstorbenen, jedoch mit der Verpflichtung, für die Erziehung der Kinder zu sorgen.

§ 7.

Auf die überlebende Mutter als die natürliche

*) Diese Bestimmung entspricht der Rechtssprechung der groß. hess. Gerichte, namentlich dem deßfallsigen Präjudiz des O. A. G. zu Darmstadt.

*) Dieser § ist mit dem § 3 der Verordnung vom 2. März 1795 übereinstimmend.

Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder geht nach des Mannes Tod der Regel nach die Vormundschaft sofort über, ohne daß eine richterliche Einmischung oder Bestätigung, die Beiordnung männlicher Beistände oder die Errichtung eines Inventars nöthig wäre *).

§ 8.

Die letztere und beziehungsweise die Bestellung eines Curators, welchem copia inventarii zur Aufsicht einzuhändigen, wird aber (nach §§ 18—20 des hier eingeführten Hessen-Darmstädtischen Contracten-Reglements vom 29. November 1769) erforderlich, wenn der überlebende Ehegatte zu einer weiteren Ehe schreitet.

§ 9.

Bei unbeerbter Ehe kann bezüglich der sogenannten hinterfälligen Güter immer Inventarisirung verlangt werden; auch geht der Beiseß verloren, wenn der Ueberlebende die Güter in Verfall kommen läßt.

§ 10.

Von dem Vormund wird eine Cautionsleistung für seine Verwaltung der Regel nach nicht gefordert.

*) Die Praxis der großh. hess. Gerichte in den Orten, wo Solmser Landrecht gilt, stimmt hiermit überein.

Zur Sicherstellung der Kunde dieser Rechtsnormen werden dieselben hierdurch veröffentlicht.

Homburg, den 18. Juli 1851.

Auf Höchsten Befehl.

Landgräfl. Hess. Geheimerath

Dr. Bansa.

vdt. J. W. Lommel.

Das Schloß zu Homburg v. d. H.
ist Privateigenthum des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Homburg.

Wiewohl die gewöhnliche Ansicht dahin geht, daß das Schloß zu Homburg v. d. H. nicht im Privateigenthum der Hochfürstlichen Linie Hessen-Homburg sei, so ist dieselbe doch nicht haltbar. Folgende wenige Bemerkungen mögen dies bestätigen.

Darauf kann freilich kein besonderes Gewicht gelegt werden, daß Herr Landgraf Friedrich (mit dem silbernen Beine) das alte, ehemals eppstein'sche Schloß niedergerissen und ein neues, das dermalige Schloß erbaut hat, und vom alten Schloß zunächst nur der von erwähntem Herrn Landgrafen 1704 restaurirte weiße Thurm übrig ist. Denn diese Erbauung würde nur als eine Melioration zu betrachten und zu vergüten sein, und nur ein Retentionsrecht begründen, wenn das Schloß als Lehen, oder Stammgut (Fideicommiß) zu betrachten, nicht aber als reines Pri-

vateigenthum anzusehen wäre, Wolf Privatrecht § 200 pos. 5. Pätz Lehnrecht § 171, nicht aber freies Eigenthum begründen. Allein es rechtfertigen andere Momente die obige Behauptung.

Wenn nämlich auch in dem „Uebergabsreceß zwischen Herrn Landgraven Ludwig zu Hessen-Darmstadt und Herrn Landgraven Friedrichen zu Hessen-Homburg" vom 6. März 1622 wörtlich gesagt wird, „so haben wir unseres freundlichen lieben Bruders Landgraven Friedrichen zu Hessen Lbd. Erblich zugestellt, übergeben Unser Schloß, Stadt und Amt Homburg v. d. H. dergestalt, daß nunmehr Sr. Landgrav Friedrichen Lbd. solch Schloß, Stadt und Amt einnehmen, vor sich und deren Mannes-Leibs-Lehns-Erben erblich und eigenthümlich besitzen, vermög des sämmtlichen Fürsten zu Hessen Erbvertrags gebrauchen mögen" so war doch das Schloß nicht in Folge dieses Vertrags in den Besitz des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Homburg gekommen. Vielmehr war das Schloß in Folge eines Tauschvertrags worüber sich die Originalien in dem Archive zu Homburg befinden müssen und man sich vielleicht in einem späteren Aufsatz verbreiten wird, dem Herrn Landgrafen Friedrich zu Hessen-Homburg überlassen worden, der gegen sein Haus zu Darmstadt das Schloß zu Homburg eintauschte. Darum wurde denn auch bei der Ermittelung des Werths des „auf die

hessen-homburgischen Deputatgelder" hingegebenen Amts Homburg der Werth des Schlosses gar nicht in Anschlag gebracht, wie die desfallsige Berechnung von 1622 klar und deutlich ergibt.

Hieraus folgt nun, daß das Schloß zu Homburg ohne Rücksicht darauf, daß es pfälzisches Lehn und hessisches Stammgut (Fideicommißgut) war, veräußert, also als reines, freies Privateigenthum in den Besitz des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Homburg gekommen und als solches nun bereits über zweihundert Jahre besessen worden ist. Es kann sich daher nur noch fragen, ob die Veräußerung, die allerdings an und für sich ungültig war, jetzt noch angefochten werden könne? Diese Frage muß aber offenbar verneint werden. Domänen und verleihbare Regalien verjähren innerhalb vierzig Jahren, erlöschen wenigstens durch unvordenkliche Verjährung. Klüber öffentl. Recht des deutschen Bundes § 356 und 482. Stammguts- und Lehnseigenschaft erlischt aber auch durch Verjährung innerhalb der gewöhnlichen Zeit. Rosenthal concl. VI. 82 no 19. Pätz Lehnrecht § 189. Ohnehin kann eine Verfügung eines Erblassers über ein Lehen, Fideicommiß von dessen Erben nicht angefochten werden. Archiv für die Praxis im Großh. Oldenburg Bd. V. S. 118 f. und eine Veräußerung durch den Regenten sichert den Empfänger gegen alle bisher an der veräußer-

ten Sache, bestehenden Rechte, die sogar in vier Jahren nach dem Verkaufe dem Regenten gegenüber gänzlich erlöschen. Durch Ablauf der Zeit ist also das Schloß zu Homburg ein weder als Lehen, noch als Stammgut beschränktes Privateigenthum des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Homburg geworden.

Hierzu kommt nun noch, daß mit der Errichtung des rheinischen Bundes die pfälzische Lehensherrlichkeit über Homburg erlosch. Vgl. Rheinische Bundesakte § 54. Großh. Hess. Verordnung vom 4. Febr. 1807, daß ferner das Landgrafthum Hessen in Folge der rheinischen Bundesakte Standesgebiet wurde, den Standesherren aber im § 27 dieser Akte „als Patrimonial- und Privateigenthum ohne Ausnahme alle Domainen, „welche sie gegenwärtig besitzen", zugewiesen worden sind, was auch das großh. hess. standesherrliche Edikt vom 1. August 1807 § 28 und 45 besagt, daß also um so weniger noch daran gedacht werden kann, das Schloß zu Homburg sei eben noch als Lehen, oder Stammgut zu betrachten.

Die Judenschaft zu Homburg
im Jahre 1747.

Am 10. April 1747 stellte die Judenschaft zu Homburg einen Huldigungsrevers aus, daß sie „bei allen Vorfallenheiten treu, huld und gehorsam seyn wollten." Dieser Revers ist von allen großjährigen Israeliten unterschrieben worden, also insofern interessant, als er uns die Zahl und die Namen der vor hundert Jahren zu Homburg lebenden Juden mittheilt. Unterschrieben ist der Revers von 1. Moses Ephraim, 2. Aron Hirsch Dessauer, 3. Ephraim David, 4. Feidel Beerstadt, 5. Salomon Jacob Lange, 6. Liepmann David, 7. Abraham Bodenheimer, 8. Moyses Isaac, 9. Heyum Ephraim Jud, 10. Salomon Moyses, 11. Salomon Kirchheim, 12. Löb Moyses, 13. Lehmann Feist, 14. Raphael Löb, 15. Joseph Abraham, 16. Jacob Ephraim, 17. Löb Gunzenheimer, 18. Moyses Jacob, 19. David Ephraim, 20. Noe Isaac, 21. Moyses Setzer.

Ein ähnlicher Huldigungsrevers der Juden zu Homburg vom 7. Juni 1739, war unterschrieben von: „Beer Jud, 2. Jockel Mayer, 3. Huno, 4. „Heyum, 5. Coussel, 6. Mändle, 7. Nathan, 8. „Heyum, 9. Löw, 10. Abraham Süßkind, 11. Jo„seph sämmtliche Juden des Amts Homburg." Der

Revers ist vom Stadtschreiber Johannes Dauernheim concipirt.

Das Armen- und Waisenhaus zu Homburg.

Das Armen- und Waisenhaus wurde um das Jahr 1721 von dem Herrn Landgrafen Friedrich Jakob von Hessen-Homburg auf einem von seinem Herrn Vater erkauften Grund und Boden angelegt. Am 23. Februar 1723 wurden der Hofprediger Peter Richter, Amtsrath Carl Ludwig Neuhof, Oberpfarrer Georg Peter Winter und Bauschreiber Christoph Schulz zu Aufsehern der Anstalt ernannt. Erst 1742 wurden Waisenkinder aufgenommen, nachdem der lutherische Pfarrer Herwig und der reformirte Hofprediger Huhn zu Directoren der Anstalt ernannt worden waren und am 15. April 1742 durch feierliche Gottesdienste in der reformirten Hofkirche und in der lutherischen Stadtkirche, denen die „Geistliche beider Religionen aus Stadt und Amt ꝛc. processionaliter mit beiwohnten", das Waisenhaus förmlich eingeweiht worden war.

Specielle Bestimmungen über die Einrichtung des Waisenhauses wurden durch eine Commission getroffen, die aus dem Hofrath von Ochsenstein, Cabinets- und Hofrath Winter, Hofrath Düring, Amtsrath Neuhof, Oberhofprediger Rexrath, Oberpfarrer Herwig, Hofprediger Roque, Pfarrer Nagel, Amtmann Giebelhausen und Regierungs-Secretär von der Mühlen bestand.

Die Schütz'sche Stiftung zu Homburg.

Jungfer Maria Catharina Schütz, die Gründerin der noch bestehenden Schütz'schen Stiftung, war zu Frankfurt geboren. Sie brachte ihre letzten Lebensjahre zu Homburg v. d. H. zu, wo sie, obgleich in der lutherischen Religion erzogen, sich äußerlich zu gar keiner Kirche hielt.

Am 13. März 1740 setzte sie mit eigner Hand ein von ihr mit „Seelengespräch" bezeichnetes Testament auf, worin sie ihr ganzes Vermögen „Jehovah oder dem Herrn Jesu und Seinen bedrängten Gliedern" hinterließ und den Andreas Groß, sowie

den Carl Friedrich Schott zu Administratoren ihrer Stiftung bestellte.

Am 21. März 1742 errichtete sie vor dem Notar Johann Heinrich Flick, und den Zeugen Stadtschultheiß Christoph Schulz, Johann Conrad Fritz, Andreas Werborn, Johann Eberhard Kling, Peter Albertus Weydenbach, Johann Peter Ernst und Johann Heinrich Reinemer ein förmliches Testament. In demselben wird bemerkt, daß sie ihr gesammtes Vermögen ad pias causas (zu wohlthätigen Zwecken), den bedrängten Gliedern Christi vermache, die erwähnten Groß und Schott die Testamentsvollzieher und Verwalter ihres Vermögens seyn, dieselben einen dritten Administrator wählen sollten u. s. w.

Dies Testament wurde von Anverwandten der Jungfer Schütz, denen solche am 10. April 1727 ihr Vermögen unter Lebenden geschenkt hatte, angefochten. Der deßfallsige Streit wurde jedoch am 8. September 1742 durch einen Vergleich beendigt, wonach die Schütz'schen Anverwandten die Hälfte der Erbschaft erhalten sollten. Dieser Vergleich wurde übrigens nicht zur Ausführung gebracht, da die landesherrliche Genehmigung desselben versagt wurde.

Die Administratoren Schott und Groß bestellten den Hofrath Elsässer zu Homburg als dritten Administrator. Als landesherrliche Commissäre wurden

der Geheimerath Moser und Oberhofprediger Rexrath ernannt.

Zur Geschichte der Oberamtsstadt Meisenheim.

Die Oberamtsstadt Meisenheim gehörte bis 1444 zur Grafschaft Veldenz und wurde in diesem Jahre von Herzog Stephan von Zweybrücken, dem Tochtermann des letzten Grafen von Veldenz erworben. Sie war ein von Kurmainz relevirendes Lehen, mit dem Herzog Stephan am 3. November 1422 zu Worms eventuell belehnt worden war.

Als im dreißigjährigen Krieg das Schloß zu Zweybrücken zerstört wurde, verlegte Herzog Philipp von Zweybrücken seine Residenz nach Meisenheim. Im Jahr 1640 zog der Hof dorthin und blieb dort bis zum Ryswicker Frieden wohnen.

Im Jahr 1676 verlegte Herzog Friedrich Ludwig von Zweybrücken das Hornbacher Gymnasium nach Meisenheim und 1683 wurde den dasigen Lu-

theranern der s. g. Stephanssaal, später der s. g. große Speisesaal als Betsaal eingeräumt. Am 9. November 1698 wurde eine französisch-reformirte Kirchengemeinde bestätigt.

Begütert zu Meisenheim und theilweise daselbst wohnhaft waren die adelichen Familien der von Stein-Callenfels, Esebeck und Fürstenwärter, von denen mehrere Burgmänner der „Burg" zu Meisenheim waren.

Zur vergleichenden Statistik des Ober-Amts Meisenheim.

Wie sehr die Bevölkerung in dem Oberamt Meisenheim seit ungefähr zweihundert Jahren zugenommen hat, zeigt nachfolgende Vergleichung der Seelenzahl der zum ehemaligen wildgräflichen Amt Kirburg gehörigen Orte des nunmehrigen Oberamts Meisenheim.

	Hausgesäß 1668.	Seelenzahl 1860.
Bärweiler . .	21	426
Löllbach . . .	18	280

Meckenbach . .	21	355
Otzweiler . .	2	289
Staudernheim .	21	908
Schweinschied .	12	252
	95	2510

Rechnet man die Durchschnittssumme 6 auf ein Hausgefäß, so sind dermalen, in diesen sechs Orten 1940 Seelen mehr, wie 1668.

Druck von Reinhold Baist in Frankfurt a. M.

Druck von Reinhold Baist in Frankfurt a. M.